



- Arbeitszeitberatung
- Organisationsberatung
- Personalberatung
- Vergütungsberatung

Info-Brief 25/2019

Verlängerung der Elternzeit: Die Zustimmung des Arbeitgebers ist bis zum dritten Lebensjahr des Kindes nicht erforderlich

Ein Vater beantragte zunächst für die ersten beiden Lebensjahre seines Kindes Elternzeit. Anschließend wollte er diese um ein weiteres Jahr verlängern. Als seine Arbeitgeberin dies ablehnte, klagte er vor dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg - mit Erfolg: Eltern können eine bereits für die ersten beiden Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommene Elternzeit bis zu seinem dritten Lebensjahr ohne Zustimmung des Arbeitgebers verlängern.

Empfehlung: Sprechen Sie mit Ihren Mitarbeitern über deren Situation und Wünsche

Praxistipp hilft bei kranken Arbeitnehmern für echte Spontanheilungen!

Krankenrückkehrgespräche sind ein wirksames Mittel, um erhöhte Fehlzeiten präventiv zu verhindern. Der Grund ist einfach: Wissen Ihre Mitarbeiter, dass ihnen so ein Gespräch nach einer Arbeitsunfähigkeit droht, führt das bei „Blaumachern“ oft zu „Spontanheilungen“. Als Arbeitgeber dürfen Sie nämlich gezielt danach fragen,

- welche Ursachen zu der Krankheit geführt haben,
- ob die Krankheit nun ausgeheilt ist,
- ob der Arbeitnehmer wieder voll einsatzfähig ist,
- ob Veränderungen der Arbeitsbedingungen künftig Abhilfe schaffen würden und dadurch eine Wiederholung der Arbeitsunfähigkeit vermieden werden kann.

Weitere Tipps erhalten Sie von Ihrem Personalberater Jochen Riedel